

Kanzleiinformation

der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Gertner u. von Maltzahn, Römerstraße 21, 56130 Bad Ems

Vorenthaltung von Ersatzgrundstücken während der Geltung des § 9 VermG Voraussetzungen und rechtliche Möglichkeiten für vergleichbar Betroffene

Dass die Bundesrepublik Deutschland in einem sogenannten „Ersatzgrundstückfall“ einen Vergleich geschlossen hat, wonach wenigstens 50 % des Verkehrswertes des vorenthaltenen Ersatzgrundstücks an die Beschwerdeführer gezahlt wurden, ist ein großer Erfolg des Herrn Kollegen von Raumer, zu welchem wir ihm bereits unsere Glückwünsche ausgesprochen haben. Dieser Erfolg zeigt zugleich, dass die Bundesrepublik Deutschland sich keinesfalls ihrer Rechtsposition sicher ist und auch nach wie vor davor zurückschreckt, vor einem internationalen Gericht verurteilt zu werden, wenn eine glaubhafte international-rechtliche Drohkulisse aufgebaut wird.

Dies bestätigt uns zunächst in unserer Auffassung, bei der Bearbeitung sämtlicher Rehabilitierungs- und Restitutionsmandate stets schon vor den Fachgerichten auch menschen- und völkerrechtliche Aspekte einfließen zu lassen. Denn die zahlreichen negativen Erfahrungen mit den deutschen Gerichten lehren, dass sich nur dann etwas zum Positiven für die Betroffenen und nicht nur für ganz wenige außergewöhnliche Einzelfälle bewegen wird, wenn andernfalls von internationalen Gerichten und Gremien Ungemach droht. In diesem Zusammenhang sei dann auch noch einmal daran erinnert, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner sog. „Ernst-August-Entscheidung“ erneut bestätigt hat, dass zwingendes Völkerrecht auch vor deutschen Gerichten grundsätzlich Anwendung findet und sich auch der einzelne Bürger gegenüber seinem Staat auf das zwingende Völkerrecht berufen kann. Wir haben einmal im Oktober 2006 an einem Kongress zum Thema der Heimatvertriebenen in Europa teilgenommen und stellten zu unserem nicht geringen Erstaunen fest, dass ein Göttinger Rechtsprofessor das BVerfG deswegen sogar gescholten hat. Gerade bei deutschen Völkerrechtsprofessoren mussten wir die Tendenz feststellen, dass sich der Einzelne gerade nicht auf zwingendes Völkerrecht berufen können soll, sondern dass dies nur sein Heimatstaat gegenüber dem Verletzerstaat dürfe. Was aber ist, wenn der Heimatstaat zugleich der Verletzerstaat ist? An seiner Rechtsprechung wird sich das Bundesverfassungsgericht nun auch in seinen noch folgenden Entscheidungen messen lassen und genau so wie der EGMR bzw. der UN-Menschenrechtsausschuss zwingendes Völkerrecht bei seinen Entscheidungen berücksichtigen müssen. Nicht außer Acht gelassen werden darf aber vorliegend die Prüfung eines jeden Einzelfalles vor der bestehenden innerdeutschen Rechtslage und der sich ständig weiterentwickelnden Rechtssprechung der innerstaatlichen Fachgerichte in Rehabilitierungs- und Restitutionsverfahren. Hier ist es uns auf Grund der Vielzahl der von uns betreuten Mandate bereits gelungen, erhebliche Widersprüche innerhalb der fachgerichtlichen Rechtssprechung herbeizuführen, einzelne Obergerichte dazu zu bewegen, die Maßnahmen im Rahmen der Boden- und Industriereform nun als Verwaltungsstrafverfahren anzuerkennen und im Falle der bekannten Entscheidung des Landgericht Magdeburg sogar erstmals ein Gericht dazu bewegt zu haben, eine Vermögenseinziehung im Rahmen der sog. Bodenreform ausdrücklich als Strafmaßnahme zu bezeichnen und entsprechend die strafrechtliche Rehabilitierung und Verpflichtung zur Restitution auszusprechen. Zwar haben wir bekanntlich gegen diese Entscheidung des LG Magdeburg aus formalen Gründen nochmals Beschwerde eingelegt, da in dem Tenor dieser Entscheidung die Vermögenseinziehung nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist; doch hat sich nach einem hier vorliegenden Schreiben auch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft

unserer Rechtsauffassung angeschlossen, sodass hier in Kürze mit einer für die Betroffenen positiven Entscheidung gerechnet werden darf.

Ebenso aktuell ist aber nun auch der Beratungs- und Handlungsbedarf von Betroffenen des Wegfalls der sogenannten Ersatzgrundstückregelung des § 9 VermG, womit wir jetzt natürlich vermehrt befasst werden.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass von dem Wegfall des § 9 VermG nicht Betroffene von Vermögenseinziehungen aus der Zeit von 1945 bis 1949 erfasst werden, sondern lediglich Opfer von späterem DDR-Unrecht.

Sicherlich dürfte es nun vorliegend Tausende von Fällen geben, in denen die später durch den Gesetzgeber aufgehobene Ersatzgrundstückregelung gemäß § 9 VermG nicht mehr zum Tragen gekommen ist, weil die Behörden sich mit der Bearbeitung entsprechender Anträge solange Zeit gelassen haben, bis diese Regelung weggefallen ist. Dies hatte dann zur Folge, dass die Berechtigten nun auf eine Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz verwiesen werden und als Folge dessen Gesetz nur eine Entschädigung in Höhe eines Bruchteiles des Wertes ihrer entzogenen Grundstücke erhalten.

Leider verhält es sich aber so, dass nicht alle von dem Wegfall der Ersatzgrundstücksregelung Betroffenen noch eine angemessene Wiedergutmachung erhalten können, da sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der EGMR bereits entschieden haben, dass der Wegfall dieser Regelung generell weder verfassungs- noch menschenrechtswidrig ist.

Eine Chance auf angemessene Wiedergutmachung haben vorliegend leider wohl nur diejenigen Betroffenen, die ihren Antrag auf Zuteilung eines Ersatzgrundstückes gemäß § 9 VermG bereits zu einem Zeitpunkt gestellt hatten, bevor diese Norm durch den Gesetzgeber gestrichen worden ist. Im Idealfall sollte der Antragsteller auch bereits ein konkretes Ersatzgrundstück namhaft gemacht haben; doch zwingend erforderlich ist dies nicht. Sollte ein Ersatzgrundstück vor Streichung des § 9 VermG noch nicht bezeichnet worden sein, so kann durch geeignete Recherchen, welche wir für unsere Mandanten auch gegebenenfalls erledigen, möglicherweise der Nachweis erbracht werden, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung jedenfalls geeignete Ersatzgrundstücke vorhanden waren, sodass der Antrag zum Zeitpunkt des Wegfalls des § 9 VermG entscheidungsreif gewesen wäre, jedoch auf Grund einer generellen rechtswidrigen Anweisung des Bundesfinanzministeriums solange nicht beschieden wurde, bis die Streichung des § 9 VermG erfolgt war und deshalb der Anspruch nunmehr ins Leere ging. Die schriftliche Anweisung des Bundesfinanzministeriums, das damals noch geltende Recht nicht anzuwenden, liegt uns vor.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist also für jeden Einzelfall eine genaue Prüfung des Sachverhalts erforderlich und ggf. auch Erfolg versprechend.

Sollten innerstaatlich noch Antrags- oder Klageverfahren im Zusammenhang mit der Zuteilung von Ersatzgrundstücken anhängig sein, was auf Grund des langen Zeitablaufes aber leider wohl nur noch sehr selten der Fall sein dürfte, so können diese Verfahren ohne Weiteres aufgegriffen und gegebenenfalls mit geänderten Anträgen zunächst auf nationaler Ebene fortgeführt werden. In den übrigen Einzelfällen kommt generell entweder die Anrufung des EGMR oder die Anrufung des UN-Menschenrechtsausschusses in Betracht, wobei die Beschwerde zum EGMR fristgebunden ist, während für die Anrufung des UN-Menschenrechtsausschusses keine Fristen zu beachten sind.

Berechtigte, die seinerzeit ein Ersatzgrundstück beantragt haben, sollten sich daher in jedem Falle über für sie konkret noch bestehende Möglichkeiten informieren.

Rechtsanwälte Dr. Gertner und von Maltzahn